

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-015/18
HA	

Geschäftsbereich: GB II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 19.12.2018

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.11.2018	☒ Umwelt	04.12.2018
☒ Haushalt und Finanzen	11.12.2018	☒ Hauptausschuss	12.12.2018
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	06.12.2018	☒ Stadtverordnetenversammlung	19.12.2018
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	13.12.2018
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	05.12.2018	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš (Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge - Kiekebusch)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz möge die „Satzung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš (Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge - Kiekebusch)“ beschließen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Inkrafttreten der Satzung über die Abschaffung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie Erstattung bereits erhobener Kanalanschlussbeiträge (Aufhebungs- und Erstattungssatzung Kanalanschlussbeiträge) vom 06.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 17.12.2016, Jahrgang 26, Nr. 11 erfolgte die Umstellung des Finanzierungssystems der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung ab dem 01.01.2017 im für die Abwasserbeseitigung zuständigen Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (nachfolgend "Stadt" genannt).

Der Ortsteil Kiekebusch/Kibuš war von der Anwendung der vorgenannten Satzung ausgenommen. Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung für diesen Ortsteil ist bis zum 31. Dezember 2018 der Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost. Am 09.10.2018 stellte die Stadt einen Austrittsantrag aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost. Durch Bescheid vom 30. Oktober 2018 des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg erfolgte die Genehmigung des mit der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung mit Ablauf des 31. Dezember 2018 vollzogenen Austritts der Stadt aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost.

Mit Wirksamwerden des Austritts der Stadt wird der Ortsteil Kiekebusch/Kibuš in das bisherige Satzungsgebiet der Stadt zum 01.01.2019 eingegliedert und die Aufgabe der Abwasserentsorgung geht auf die Stadt über. Ab diesem Zeitpunkt besteht auch im Gebiet des Ortsteils Kiekebusch/Kibuš keine Satzung über die Erhebung eines Beitrages für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus. Die Kanalanschlussbeitragssatzung des Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost verliert für den Ortsteil Kiekebusch/Kibuš ihre Wirkung.

Bereits bei den Verhandlungen über eine Auflösung des AZV Cottbus Süd-Ost und der Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš durch die Stadt sind die Beteiligten davon ausgegangen, dass aller Voraussicht nach im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz einschließlich dem Ortsteil Kiekebusch/Kibuš ein einheitliches Entgelt für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erhoben und die gezahlten Beiträge im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš zurückgezahlt werden sollen. Hierüber wurden auch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) und das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) stets begleitend informiert.

Auf Grundlage des § 9 der Auseinandersetzungsvereinbarung/Vereinbarung zur Vermögensübertragung und zur Regelung sonstiger Rechte und Pflichten zwischen dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost, der Stadt und der Gemeinde Neuhausen/Spree vom 09.10.2018/15.10.2018 (nachfolgend „Auseinandersetzungsvereinbarung“ genannt) erhält die Stadt die Befugnis für das Gebiet des Ortsteils Kiekebusch/Kibuš das Finanzierungssystem umzustellen und die durch den Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost eingenommenen Kanalanschlussbeiträge auszus zahlen.

Mit der Umstellung des Finanzierungssystems der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung und der damit verbundenen Erstattung der gezahlten Kanalanschlussbeiträge auch für diesen eingegliederten Ortsteil wird in der gesamten Stadt Cottbus ein einheitliches Entgelt für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung erhoben.

Siehe Seite 3.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Im Haushaltsplan 2019 sind nachfolgende Positionen geplant:

4371001|10000 Ertg.Aufl.SOPO Anschlussbetr. 649.200 € für Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge des Ortsteils Kiekebusch, Auflösung des Restbetrages Sopo vom AZV Cottbus-Ost an LWG

5911000|10000 Außerord.periodenger.Aufw. 649.200 € Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge des Ortsteils Kiekebusch, durch Sopo gedeckt

5911001|10000 Außerordentl. Aufwand Kanalanschlussbeit. 700.200 € Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge des Ortsteils Kiekebusch, nicht durch Sopo gedeckt. Anteil aus bereits aufgelösten Beiträgen.

7499000|10000 Übr.weit.son.Aufw.lfd.Verw.tät 1.334.800 € Rückzahlung der Kanalanschlussbeiträge des Ortsteils Kiekebusch

2. Sicherstellung der Finanzierung:

1. Für den Ortsteil Kiekebusch/Kibuš über den AZV Cottbus Süd-Ost über die LWG finanzierte Investitionen, welche nach der Rückzahlung nicht mehr durch Beiträge gedeckt sind, und künftig auf die Entgelte der Gebührenzahler umzulegen sind; jährlich ca. 32,27 T€.
2. Entsprechend § 6 Abs. 2 KAG werden Zuschüsse Dritter nicht als Abzugskapital behandelt, da dadurch die dauerhafte Bedienung des Kapitaldienstes gefährdet wäre; jährlich ca. 31,8 T€.

3. Folgekosten:

Die Stadt Cottbus war im Ergebnis des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 gezwungen, ihr bisheriges Finanzierungssystem aus Anschlussbeiträgen und privatrechtlichen Abwasserentsorgungsentgelten so auszugestalten bzw. anzupassen, dass den Parametern der Rechtsicherheit und wirtschaftlichen Vertretbarkeit jeweils in größtmöglichem Maße Rechnung getragen werden kann. Aus diesem Grund wurde das Finanzierungsmodell im Jahr 2017 umgestellt und alle Kanalanschlussbeiträge zurückerstattet.

Erstreckt sich die Zuständigkeit zur Abwasserbeseitigung der Stadt nach dem Austritt aus dem AZV Cottbus Süd-Ost originär auch wieder auf den Ortsteil Kiekebusch/Kibuš, so wird aufgrund der technischen Verbundenheit der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung erforderlich. Da innerhalb der öffentlichen Einrichtung ein Teil der Nutzer bei einer fehlenden Rückzahlung der Beiträge sich an den Investitionskosten in Form von Beitragszahlungen beteiligt hätte, müssten voraussichtlich unterschiedliche Gebühren für die Nutzer im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš im Vergleich zu den Nutzern im übrigen Gebiet der Stadt Cottbus eingeführt werden.

Die einzelnen rechtlichen Anforderungen an die Einführung unterschiedlicher Entgelte sind gerichtlich noch nicht geklärt, so dass hier bereits ein Rechtsrisiko drohen würde. Es wäre auch mit einer erhöhten Unzufriedenheit bei den Bürgern wegen der fehlenden Beitragsrückzahlung einerseits und der niedrigeren Entgelte für die Beitragszahler andererseits zu rechnen. Bei der Rückzahlung der Beiträge im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš wird die Akzeptanz der Entgelterhebung im gesamten Gebiet der Stadt Cottbus steigen. Weniger rechtliche Auseinandersetzungen führen zu niedrigeren Kosten.

Ferner würde der Verwaltungsaufwand für getrennte Kalkulationen und getrennte Entgelterhebungen steigen, wenn getrennte Entgelte erhoben werden.

Die Stadt hat für das gesamte Gebiet, in welchem ihr die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliegt, ihr Finanzierungssystem umgestellt und die Beitragsfinanzierung abgeschafft. Gezahlte Beiträge wurden entsprechend der jeweiligen Verfahrensregelungen zurückgezahlt. Nur hinsichtlich des Ortsteils Kiekebusch/Kibuš oblag der Stadt Cottbus die Zuständigkeit zur Abwasserbeseitigung nicht, da insoweit der AZV Cottbus Süd-Ost abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft war (und derzeit noch ist). Mit dem Austritt aus dem AZV Cottbus Süd-Ost fällt die originäre Zuständigkeit zur Abwasserbeseitigung nach § 66 BbgWG auf die Stadt Cottbus. Insoweit könnte sich aus Sicht der Bürger die Frage stellen, ob sie nicht im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 GG einen Anspruch auf Beitragsrückzahlung hätten. Dabei wird nicht verkannt, dass nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz nur „Gleiches auch gleich“ behandelt werden muss und vorliegend die Zuständigkeit zur Abwasserbeseitigung erst nach Abschaffung der Beitragserhebung auf die Stadt Cottbus zurückgefallen ist. Weiterhin steht die Ausgestaltung des Finanzierungssystems im Ermessen der zuständigen Körperschaft. Lediglich die zeitliche Abfolge wäre die einzige Begründung, dass ein Teil der Nutzer der öffentlichen Einrichtung ihre Beiträge nicht zurückerhält, ein anderer Teil dagegen schon. Ob dies dafür ausreicht, die Nutzer einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung abgabenrechtlich unterschiedlich zu behandeln, erscheint fraglich.

Lösungsvorschlag:

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Nutzer der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung der Stadt erfolgt die Rückzahlung der eingezahlten Beiträge im Ortsteil Kiekebusch/Kibuš nach den gleichen Verfahrensregelung einer Erstattungssatzung, wie dies im übrigen Stadtgebiet der Fall war (Antragstellung, Antragsfrist, Erstattungsberechtigter). Damit verbunden ist die Umstellung auf eine ausschließliche Entgeltfinanzierung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Einführung eines einheitlichen Entgeltsatzes für die Leistungen der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung auch für den Ortsteil Kiekebusch/Kibuš und damit die künftige Erhebung einheitlicher Entgelte im gesamten Stadtgebiet.